



STATUTEN DES TURNVEREINS LUNKHOFEN (TVL)

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Turnverein Lunkhofen", nachstehend "Verein" genannt, besteht ein Verein im Sinn der Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Oberlunkhofen.

Name
Sitz

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung der Fitness durch Sport und Spiel und die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck
Neutralität

Art. 3 Mittel

Der Verein finanziert sich über Überschüsse durchgeführter Anlässe und die jährlich beschlossenen und erhobenen Jahresbeiträge. Diese betragen aktuell:

Finanzierung

- Aktive Fr. 150.00
- JuniorInnen / Badminton bis 20 Jahre Fr. 100.00
- Fitnessler / Badminton Fr. 110.00
- Mini / Badminton bis 14 Jahre Fr. 70.00
- Passivmitglieder Fr. 40.00

Werden die Jahresbeiträge erhöht / gesenkt, sind die Statuten anzupassen.

Er kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Aktivmitglied werden, wenn sie im entsprechenden Kalenderjahr das 12. Altersjahr erreicht.

Aktivmitglied

Aufnahmesuche sind schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Aufnahme

Jede natürliche oder juristische Person kann Passivmitglied werden. An Stelle des festgelegten Passivmitglieder-Beitrages kann eine einmalige Zuwendung von Fr. 1000.- gemacht werden.

Passivmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vorstand mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung schriftlich begründet einzureichen; die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung. Ein Ehrenmitglied ist nicht beitragspflichtig.

Ehrenmitglied

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.

Austritt



STATUTEN DES TURNVEREINS LUNKHOFEN (TVL)

Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Ausschluss

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, sobald das Mitglied seine Beitragspflicht während mindesten 2 Jahren nicht mehr erfüllt hat.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Generalversammlung;
- b.) die Rechnungsrevisoren;
- c.) der Vorstand.

Organe

Art. 8 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

GV

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt.
Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

Ordentliche GV
Geschäfte

- a.) Genehmigung des Protokolls;
- b.) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- c.) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- d.) Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- e.) Genehmigung von Statutenänderungen;
- f.) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g.) Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder der stimmberechtigten Mitglieder und von Anfragen der Mitglieder.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht:

- zu den in der Traktandenliste aufgeführten Geschäften Anträge zu stellen;
- die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Vorstand oder die nächste Generalversammlung zu beantragen.

Mitgliederrecht

Jedes Mitglied hat das Recht, Anfragen zur Tätigkeit des Vorstandes oder des Vereins zu stellen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann durch 1/5 der Mitglieder beantragt werden. Ein solches Begehren muss mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Versammlungstermin im Besitz des Vorstandes sein.

Ausserordentliche
GV

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 3 Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Alle auf diese Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig; vorbehalten bleibt **Art. 14 Auflösung des Vereins**

Einladung



STATUTEN DES TURNVEREINS LUNKHOFEN (TVL)

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktiv- und Ehrenmitglied ab dem 16. Altersjahr eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin. Vorbehalten bleiben Art. 13 Statutenänderung und Art. 14 Auflösung des Vereins	Stimmrecht
Jüngere Aktivmitglieder und alle Passivmitglieder sind als Gäste willkommen und sollen durch ihre Anwesenheit in das Vereinsleben integriert werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.	Jüngere Mitglieder Passivmitglied
Es wird in offener Abstimmung entschieden. 1/3 der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.	Abstimmung
Art. 9 Der Vorstand	
Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem/der AktuarIn, dem/der RechnungsführerIn und weiteren Mitgliedern, in der Regel aus total 5 bis 7 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst unter dem Vorsitz des Präsidenten/der Präsidentin.	Zusammensetzung
Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.	Amtsdauer
Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin. Über die Verhandlung muss Protokoll geführt werden.	Beschlüsse Protokoll
Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Entscheide im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Vereins, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, können vom Vorstand gefällt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden und die nächste Generalversammlung nicht abgewartet werden kann. Die Generalversammlung ist zum frühest möglichen Zeitpunkt über solche Geschäfte zu informieren.	Aufgaben Befugnisse
Der Präsident/die Präsidentin oder der/die RechnungsführerIn zeichnet mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu Zweien rechtsverbindlich.	Unterschrift
Art. 10 Die Rechnungsrevisoren	
Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung des Vereins und allfälliger Spezialfonds. Sie sollen mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen und der Generalversammlung Bericht erstatten. Ihre Amtsdauer ist gleich wie jene des Vorstandes.	Revision Amtsdauer



STATUTEN DES TURNVEREINS LUNKHOFEN (TVL)

Art. 11 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, soweit dieses nicht in Spezialfonds an besondere Zwecke gebunden ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schulden
Haftung der
Mitglieder

Art. 12 Fotos veröffentlichen

Im Rahmen von gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen des TV Lunkhofens können Fotos von Mitgliedern auf der vereinseigenen Internetseite und auf Social Media des Vereines veröffentlicht werden ohne eine separate Einwilligung. Jedes Mitglied hat das Recht Fotos jederzeit von der Internetseite oder von Social Media des Vereines entfernen zu lassen

Fotos

Art. 13 Statutenänderung

Statutenänderungen müssen durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Statuten

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfachem Mehr aufgelöst werden, wenn weniger als 3/4 aller Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Auflösung
Modus

Ein allfälliges Vereinsvermögen wird zur Förderung des Jugendsports eingesetzt.

Vermögen

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 6. Juni 2015 angenommen worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren Statuten des Vereins.

Annahme
Frühere Statuten